

cornercard Antrag

Ja, ich möchte von den Cornercard Privilegien profitieren und wähle folgende Cornercards:



Cornercard pay&go
im 1. Jahr CHF 50
statt CHF 100.

Cornercard pay&go Visa

Cornercard pay&go MasterCard

Persönliche Angaben Hauptkarten-Inhaber

So soll mein Name auf der Karte erscheinen (Vorname/Name):

(max. 20 Zeichen inkl. Zwischenräume; keine Umlaute/Akzente)

Herr Frau Korrespondenzsprache D F I

Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Wohnhaft seit Geburtsdatum Nationalität

Telefon privat Mobile

E-Mail Zivilstand

Anzahl minderjähriger Kinder Für Ausländer: Ausländerausweis Typ C B G L seit In der Schweiz seit
(Bitte Kopie beilegen)

Vorherige Adresse von bis Adresse

Beschäftigung/Finanzielles

angestellt selbstständig pensioniert in Ausbildung

Arbeitgeber seit

Beruf/Position Telefon

Adresse

Bruttojahreseinkommen CHF Wohnung/Haus ist gemietet Eigentum Jährliche Wohnkosten CHF LSV/Debit direct
(Angabe von Gesetzes wegen obligatorisch gem. KKG Art. 30) Für Zahlungen direkt über Ihre Bank

Internet Leistungen



onlineaccess:

Abfrage des Saldos und der Karteneinsätze, Auszüge der vergangenen 12 Monate, sicherer Einkauf mit Secure E-Commerce, Monatsauszug elektronisch mit E-Rechnung bezahlen.

Ja, ich möchte onlineaccess für: (Angabe der E-Mail Adresse obligatorisch)

E-Mail

R 25

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB) Angaben von Gesetzes wegen obligatorisch

Ich als Hauptkarten-Inhaber/Antragsteller erkläre, dass die Gelder, die zur Begleichung der Kreditkarten-Rechnungen der Haupt- und (falls vorhanden) der Zusatzkarte dienen und/oder über diesen Betrag hinaus beim Kreditkarten-Herausgeber eingebracht werden (Zutreffendes ankreuzen),

- ausschliesslich mir gehören
- folgender Person/folgenden Personen gehören, und zwar: Name, Vorname (evtl. Firma), Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse (-sitz), Staat

für die Hauptkarte resp. Begleitkarte (falls vorhanden)

Ich als Hauptkarten-Inhaber/Antragsteller verpflichte mich, Änderungen dem Kreditkarten-Herausgeber von mir aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars A ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis).

Erklärung

(*) Ich erkläre, ein Exemplar der **allgemeinen Geschäftsbedingungen** für die Classic und Gold Karten Visa und MasterCard und, falls beantragt, die Bestimmungen zur Benützung von onlineaccess der Cornèr Bank AG **erhalten** und **gelesen** zu haben. Alle darin enthaltenen Bedingungen, **inbegriffen die Einwilligungs-, Übertragbarkeits- und Bestätigungsklauseln von Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 (AGB)**, sowie die persönliche **Code-Klausel wie User-ID und Passwort von Art. 3 und Identifizierungsklausel von Art. 4** der Bestimmungen zur Benützung von onlineaccess, habe ich **verstanden** und **akzeptiere** sie vollumfänglich. Ich ermächtige die Cornèr Bank AG, dieses Gesuch ohne Angabe eines Grundes abzulehnen. Jahresbeitrag für die Hauptkarte im 1. Jahr: CHF 50.–, ab 2. Jahr: CHF 100.–. Jahresbeitrag für die Zusatzkarte: CHF 50.–. Jahresbeitrag für die Begleitkarte: CHF 25.–. Die in ausländischer Währung getätigten Ausgaben werden zum Retail-Wechselkurs der Cornèr Bank AG am Verbuchungstag umgerechnet, zuzüglich Fremdwährungs-Bearbeitungsspesen in Höhe von maximal 0,9%.

Reise-Unfall-, Gepäckverlust-, freiwillige Reise-Annullierungskosten-, Rechtsschutz- und freiwillige Saldo-Versicherung: Ich nehme zur Kenntnis, dass ich zusammen mit der Karte auch eine Kopie der **Versicherungsbedingungen** erhalte. Die Benützung und/oder die Unterzeichnung der Karte stellt eine **Bestätigung** dar, dass ich die **Versicherungsbedingungen erhalten, zur Kenntnis genommen, verstanden** und vollumfänglich **akzeptiert** habe. Ich ermächtige die Cornèr Bank AG, im Schadensfall alle notwendigen persönlichen Daten an die zuständige Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten und meine E-Mail Adresse für eigene Marketing-Aktivitäten zu verwenden. Als Hauptkarten-Inhaber ermächtige ich den Begleitkarten-Inhaber, zu jedem Zeitpunkt selbstständig für die eigene Karte onlineaccess, freiwillige Versicherungen und Priority Pass zu beantragen.

AAC-Zutrittsfunktion: Die Benützung und/oder die Unterzeichnung der Karte stellt eine weitere Bestätigung dar, dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AccessArena AG, die die AAC-Zutrittsfunktion am Zutrittspunkt regeln, **erhalten, zur Kenntnis genommen, verstanden** und **akzeptiert** habe. Diese kann ich im Internet (www.cornercard.ch) jederzeit einsehen und herunterladen oder mir auf Wunsch vorab zustellen lassen.

Barcode-Zutrittsfunktion: Für die Benützung des Barcode gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Barcode-Zutrittspartners. Diese können beim jeweiligen Barcode-Zutrittspartner jederzeit online auf dessen offizieller Web Site eingesehen und heruntergeladen oder via dessen Call Center bestellt werden. Die Cornèr Bank übernimmt keine Verantwortung für die Barcode-Zutrittsfunktion. Insbesondere übernimmt sie keine Verantwortung dafür, dass die Barcode-Zutrittsfunktion am Zutrittsort (Point of Access) des Barcode-Zutrittspartners tatsächlich elektronisch lesbar ist.

Unterschrift

Ort/Datum (*) Unterschrift Hauptkarten-Antragsteller 

Wichtig: allg. Geschäftsbedingungen (Seite 4) auch unterschreiben

095879-00-1334

16520

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic und Gold Karten Visa und MasterCard der Cornèr Bank AG

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Inhaber dieser Hauptkarte kann für einen Partner oder Familienangehörigen, mit dem er zusammenlebt, unter seiner Verantwortung die Ausgabe einer oder mehrerer Zusatzkarten (nachstehend «Zusatzkarte» oder «Karte» genannt) oder einer oder mehrerer Begleitkarten (nachstehend «Begleitkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Der Inhaber einer Zusatzkarte wird in der Folge als «Zusatzkarten-Inhaber» oder «Inhaber», der Inhaber einer Begleitkarte dagegen als «Begleitkarten-Inhaber» bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber erhalten mit separater Post je einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt).

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Karten-Antragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse.

Der Haupt- und Zusatzkarten-Inhaber **haften solidarisch** der Bank gegenüber - das heisst, jeder einzeln und für das Ganze - für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Inhaber der Hauptkarte haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Begleitkarte und aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimite

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingepprägten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die vom Inhaber der Hauptkarte übermittelte Kündigung gilt sowohl für die Hauptkarte selbst als auch für die Begleitkarte. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte - ohne Angabe von Gründen - nicht zu erneuern. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber verpflichten sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Kreditfähigkeitsprüfung erfolgt auf Grund der im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers, zudem werden die Bonität sowie diese Angaben per Anfrage bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) überprüft, gegebenenfalls bei öffentlichen Ämtern, seinem Arbeitgeber und seinen Banken.

Für Zusatzkarten werden auch die vom Hauptkarten-Inhaber im Kartenantrag gemachten Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Betracht gezogen, bei von einer Drittpartei garantierten Karten auch diejenigen des Garanten. Die Bank teilt dem Inhaber die Ausgabenlimite mit, die auf Grund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die für die Karten höchstens 15% (für Classic Karten) bzw. 20% (für Gold Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahreseinkommens oder Bruchteile davon beträgt, wobei der Maximalbetrag in der Regel Fr. 10'000 (für Classic Karten) bzw. Fr. 90'000 (für Gold Karten) beträgt.

Die für den Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabenlimite gilt im Sinne einer Globallimite für alle seine Haupt- und die Begleitkarten, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze diese Globallimite nicht überschreiten darf. In analoger Weise erstreckt sich die für den Zusatzkarten-Inhaber festgelegte Ausgabenlimite auf alle seine Zusatzkarten. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabenlimite jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber.

Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Inhabers, die Überschreitung der Ausgabenlimite sofort und im gesamten Betrag zurückzuerstatten. Der Inhaber einer Hauptkarte kann überdies die Festlegung einer monatlichen operativen Limite für die Begleitkarte beantragen. Aus technischen Gründen hat diese Limite nur Richtwert-Charakter und der Inhaber der Hauptkarte bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieser Limite.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber an den Geldausgabe-Automaten Barbezüge tätigen. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber sind gehalten, den von der Bank **erhaltenen PIN** möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabe-Automaten, die mit dem Visa bzw. MasterCard Markenzeichen versehen sind, **durch einen neuen PIN** nach ihrer Wahl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die **PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter des Card Centers der Bank ausgeben oder ausweisen sollte.

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber haften für absolut alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PINs bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig von der festgesetzten Ausgabenlimite von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Auf die Bargeld-Bezüge erhebt die Bank eine Kommission von 4%, jedoch mindestens Fr. 6 bei Bezügen an Geldausgabe-Automaten und Fr. 10 bei Bezügen an Bankschaltern.

Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PINs anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben - ohne Unterschriften und ohne Benützung des PINs - getätigten Transaktionen (z.B. bei automatischen Tankstellen oder im Internet).

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber autorisieren die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank der Karte des Inhabers. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen.

Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbe-

sondere anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist und verzichtet darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen.

Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Inhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden.

4. Monatsauszug

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstige Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet.

Einmal pro Monat schickt die Bank dem Inhaber einen Monatsauszug in Schweizer Franken. Dem Monatsauszug des Inhabers der Hauptkarte werden auch sämtliche mit der Begleitkarte getätigten Einkäufe und sonstige Karteneinsätze belastet. Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber den von der Bank angewendeten Wechselkurs.

Die Bank hat vom Inhaber innerhalb des auf dem Monatsauszug angegebenen Datums wenigstens den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein oder sollte die Summe geringer als das vorgesehene Minimum sein, wird der Inhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Saldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen.

Mit dem Verzug des Inhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Inhaber lautende Auszüge, unmittelbar zur Zahlung fällig. Eventuelle Überschreitungen der Ausgabenlimite sind sofort zu begleichen.

Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen** ab Datum desselben schriftlich beanstandet wird.

Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20 für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV, Debit direct) zu belasten.

5. Zahlungsmodus/Rückzahlungsprogramm

Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Auszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft.

Wenn die Zahlung auf Raten (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz von 15%. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet.

Es gilt der nachstehende monatliche Mindestbetrag: 5% des gesamten Rechnungssaldos, bzw. Fr. 100. Die beanspruchte Kreditoption ist jederzeit von der Bank unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündbar. Für die während den ersten 7 Tagen ab Erhalt der Karte getätigten Transaktionen wird keine Kreditoption gewährt.

6. Guthaben-Verzinsungsbedingungen

Die Bank vergütet dem Inhaber dann Zinsen, sofern ungeachtet der Benützung der Karte für den gesamten Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Monatsauszügen der Durchschnitt des monatlichen Aktivsaldos sich auf nicht weniger als Fr. 500 beläuft.

Der Zinssatz kann von Monat zu Monat variieren und wird auf dem Monatsauszug angegeben. Die Kartenbenützungen verringern den Saldo, sobald sie der Bank gemeldet werden.

Die aufgelaufenen Zinsen werden nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% auf dem Monatsauszug gutgeschrieben. Auf Verlangen des Inhabers liefert die Bank eine Bescheinigung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Rückerstattung des Karten-Aktivsaldos muss vom Inhaber schriftlich und für den gesamten Saldo beantragt werden und erfolgt nur mittels Gutschrift auf das Post- oder Bankkonto des Inhabers.

7. Kartenverlust

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte müssen der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl müssen der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haftet der Inhaber für alle Missbräuche der Karte, höchstens jedoch bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 100, wenn der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber ihre Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt haben. Für den Kartenersatz verrechnet die Bank dem Inhaber einen Spesenaufwand von Fr. 20.

8. Sperrung der Karte

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Karte des Inhabers und/oder Begleitkarten-Inhabers zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, auf Grund ihres unanfechtbaren Urteils. Die Sperrung und/oder der Rückzug der Hauptkarte erstreckt sich automatisch auch auf die Begleitkarte. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbare.

Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen um sich vom Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic und Gold Karten Visa und MasterCard der Cornèr Bank AG (Fortsetzung)

9. Einwilligungs-, Übertragbarkeits-, Bestätigungsklauseln/Gerichtsstand/Weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber oder dem Begleitkarten-Inhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.

Im Weiteren bestätigen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben und ermächtigen die Bank, sämtliche zur Prüfung ihres Antrages, zu eventuellen Wiederholungen der Kreditfähigkeitsprüfung sowie die für die Abwicklung des Kreditkarten-Vertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, dem Arbeitgeber des Inhabers, seinen Banken, der IKO und der ZEK einzuholen. Zudem ermächtigen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber die Bank, der ZEK im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten und der gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht bei der IKO nachzukommen.

Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkarten-Vertrag (aus Benützung der Karte, Jahresgebühr etc.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten, bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen Vertragspartnern überbinden. (Die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen).

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber haben den Inhalt der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptieren ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich. Zudem erhalten sie zusammen mit der Karte eine zusätzliche Kopie dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Mit der Unterzeichnung und/oder dem Einsatz der Karte bestätigt der Inhaber**, auch die Kopie des von ihm ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und die ihm von der Bank gewährte Ausgabenlimite zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt ebenfalls eine weitere Bestätigung der Akzeptierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern, inbegriffen - auf Grund der Situation des Geldmarktes und der Verwaltungskosten - Zinsen gemäss Rückzahlungsprogramm. Änderungen werden dem Inhaber und dem Begleitkarten-Inhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt.

Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers und des Begleitkarten-Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Inhaber und Begleitkarten-Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Version 2006-1

Bestimmungen zur Benutzung von onlineaccess

1. Verfügbare Funktionalitäten im Internet

Die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) stellt dem Inhaber der Haupt- oder Zusatzkarte, beziehungsweise der Prepaid Reloadable Visa Electron Karte (nachstehend «Inhaber» genannt) und dem Inhaber der Begleitkarte (nachstehend «Begleitkarten-Inhaber» genannt) via Internet zugängliche Funktionalitäten (nachstehend «onlineaccess» genannt) zur Verfügung. Diese Funktionalitäten bieten dem Inhaber vor allem die Möglichkeit der Visualisierung der letzten Monatsauszüge sowie des im Entstehen befindlichen Monatsauszug, aus dem der Saldo und die bis zum Vorabend von der Bank verbuchten Karteneinsätze ersichtlich sind. Massgebend ist bei Beanstandungen die interne Buchhaltung der Bank. Der Begleitkarten-Inhaber besitzt einzig und ausschliesslich Zugang zur Liste der Karteneinsätze, die mit der eigenen Karte durchgeführt wurden. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber können sich ausserdem zur Nutzung von Funktionalitäten anmelden, solche Funktionalitäten aktivieren oder deaktivieren, die Systeme «Verified by Visa» und «MasterCard SecureCode» zur Identifikation benutzen und vom System «Visa Money Transfer» für die Überweisung von Geldern Gebrauch machen. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber haften jeder für seine Karte, der Hauptkarten-Inhaber auch für diejenige des Zusatzkarten- und Begleitkarten-Inhabers, für alle Nutzungen von online-access in vollem Umfang.

2. E-Mail Adresse

Der Haupt- und der Zusatzkarten-Inhaber müssen ihre E-Mail-Adressen bekannt geben, damit sie die Bank jeweils über die Verfügbarkeit der Monatsauszüge benachrichtigen oder andere E-Mail-Sendungen zuschicken kann. Der Begleitkarten-Inhaber und der Prepaid-Reloadable Visa Electron Karteninhaber müssen der Bank ihrerseits ihre E-Mail-Adresse bekannt geben, damit sie die Bank betreffend der Verfügbarkeit der Daten ihrer Karteneinsätze orientieren oder ihnen anderweitige Mitteilungen zustellen kann. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber verpflichten sich, die E-Mail nur für Anfragen von Informationen genereller Art mit der Bank einzusetzen. **Die Bank trägt auf alle Fälle keine Verantwortung und hat keine Pflichten dem Inhaber und/oder Begleitkarten-Inhaber und/oder Dritten gegenüber für Kommunikationen, die vom Inhaber und/oder Begleitkarten-Inhaber und/oder Dritten per E-Mail vorgenommen wurden.**

3. User-ID und Password

Die Bank sendet dem Inhaber und dem Begleitkarten-Inhaber per E-Mail die jeweilige User-ID und schickt ihnen per Post das jeweilige Password, das der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber bei der ersten Online Verbindung ändern müssen. **Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber verpflichten sich, nirgends diese Informationen aufzuschreiben und sie auch Dritten gegenüber nicht zu enthüllen, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank ausweisen sollte. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber haften, jeder für seine Karte,**

der Hauptkarten-Inhaber auch für diejenige des Begleitkarten-Inhabers, für absolut alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht dieser Daten herrühren.

4. Identifizierung

Die Benutzung des Password für die Identifizierungssysteme «Verified by Visa» und «MasterCard SecureCode» hat die gleiche Gültigkeit wie die eigenhändige Unterschrift und **der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber erkennen sich somit durch diese Benutzung als verpflichtet und gebunden** für Käufe, Karteneinsätze oder für andere getätigte Geschäfte per Internet und für die daraus resultierenden Belastungen ihrer Karte **auch dann, wenn ein solcher Gebrauch das Werk nicht autorisierter Dritter sein sollte.** Jegliche Beanstandung ist ausgeschlossen.

5. Sicherheit

Der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber nehmen zur Kenntnis, dass auf Grund der offenen Konfiguration des Internets die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Verbindung zwischen ihrem Computer und dem Informatik-System der Bank verschaffen können und dass sie deshalb alle Möglichkeiten nutzen, ihren Computer zu schützen. Der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber verpflichten sich, **ausschliesslich auf onlineaccess zuzugreifen, indem sie persönlich die Anschrift www.icorner.ch in den Browser eingeben.** Es ist daher verboten, die ihnen zur Verfügung stehenden Links zur Site www.icorner.ch zu benutzen. **Der Inhaber jeder für sich selbst und der Hauptkarten-Inhaber auch für den Zusatzkarten- und Begleitkarten-Inhaber übernehmen jegliches Risiko und jegliche Verantwortung für die Folgen, die sich aus dem eventuellen unbefugten Abfangen durch Dritte ergeben.**

6. Dauer von onlineaccess/Andere Bestimmungen

Der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber können, jeder selbstständig für die eigene Karte, und der Inhaber der Hauptkarte zusätzlich auch für die Begleitkarte onlineaccess zu jedem Zeitpunkt beantragen und/oder aktivieren. Abgesehen von einer schriftlichen Kündigung, die vom Inhaber für sich selbst oder als Inhaber der Hauptkarte auch für den Begleitkarten-Inhaber bzw. vom Begleitkarten-Inhaber oder von der Bank jederzeit möglich ist, wird der Zugang zu onlineaccess bis zum Verfall bzw. bis zu einem eventuellen Rückzug oder einer Blockierung der Karte zur Verfügung gestellt.

Für alles hier nicht Geregelte gelten vollständig die bestehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Classic und Gold Karten Visa und MasterCard der Cornèr Bank AG, beziehungsweise was die Prepaid Reloadable Visa Electron Karte betrifft, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Prepaid Reloadable Visa Electron Karte.

Version P/R-B00F-1

Unterschrift

Ort/Datum

(*) Unterschrift Hauptkarten-Antragsteller



Haben Sie an alles gedacht?



- Kopie eines amtlichen Ausweises beigelegt (Führerausweis, Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)?
- Bruttojahreseinkommen angegeben?
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A) ausgefüllt?
- Cornèrcard Ihrer Wahl angekreuzt?

Wichtig: Kartenantrag und allg. Geschäftsbedingungen (Seiten 1 bis 4) unterschreiben und mit allen Beilagen einsenden an: Cornèr Banca SA, Cornèrcard, Via Canova 16, 6901 Lugano